



**Montage- und Betriebsanleitung
für Anhängerbock Typ 347000**
(EWG-Typgenehmigung e4 D 0151)

17.11.06

Der Anhängerbock Typ 347000 darf an land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen nach Richtlinie 89/173/EWG verwendet werden. Der Anbau darf ausschließlich an den serienmäßig vorhandenen Befestigungspunkten der Zugmaschine erfolgen, wobei Schrauben M12 8.8 mit einem Anziehdrehmoment von 80Nm zu verwenden sind.

Der Anhängerbock darf in Kombination mit bauartgenehmigten und zum Anbau geeigneten höhenverstellbaren Anhängerkupplungen unter Einhaltung der nachstehenden Kennwerte und wirksamen Baumaße verwendet werden:

Zul D-Wert	[kN]	14,3
Zul Stützlast	[daN]	650
Zul Anhängelast	[t]	3,50
Zul Einbaulänge	[mm]	100
Zul Einbauhöhe	[mm]	55

Die zulässigen Einbaulängen und -höhen beziehen sich jeweils auf die Mitte des Kuppelpunktes der jeweiligen Anhängereinrichtung und entsprechen dem horizontalen und vertikalen Abstand bis Mitte Verriegelungsbohrung der Rastschiene. Vertikal darf der Kuppelpunkt ober- und unterhalb der Verriegelungsbohrung liegen.

Für den Höhenabstand von Kupplungskugeln 50 über der Fahrbahn sind die Hinweise in der Montage- und Betriebsanleitung für die Kupplungskugel zu beachten.

Der angegebene D-Wert erlaubt, im Falle der Inanspruchnahme einer Gesamtmasse der Zugmaschine von 2,5 t, die in o.g. Tabelle angegebene Anhängelast. Sie entspricht der jeweiligen Gesamtmasse eines Anhängers mit vertikal beweglicher Zugeinrichtung bzw. der(n) jeweiligen Achslast(en) eines Anhängers mit starrer Zugeinrichtung. Bei Zugmaschinen mit anderer Gesamtmasse G_K (in t) kann die zulässige Anhängelast A (in t) rechnerisch mit der Formel

$$A = D \cdot G_K / (g \cdot G_K - D)$$

ermittelt werden (siehe auch unter www.scharmueller.at). Dabei sind D (in kN) der zulässige D-Wert des Anhängerbockes und g (mit $9,81 \text{ m/s}^2$) die Erdbeschleunigung.

Die höhenverstellbaren Anhängerkupplungen haben gesonderte Genehmigungen und Kennzeichnungen (Fabrikschilder), welches die zulässigen Kennwerte und die zulässigen Zugösen ausweisen. Sofern durch diese Kennzeichnungen oder durch die Angaben in den Fahrzeugpapieren der Zugmaschine vom Anhängerbock abweichende Kennwerte ausgewiesen werden, sind für den Betrieb der Kombination jeweils die kleineren Werte maßgebend.

Auf die Forderungen des §27 StVZO hinsichtlich der Daten in den Fahrzeugpapieren in Bezug auf die zulässige Anhängelast wird hingewiesen.

